

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Mittelschul- und
Berufsbildungsamt

Abteilung Mittelschulen

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Office de l'enseignement
secondaire du 2e degré et de
la formation professionnelle



Vereinbarung zwischen dem Verband Bernischer Musikschulen und der Abteilung Mittelschulen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern betreffend die Zusammenarbeit zur externen individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik

Gestützt auf den Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang (Fachlehrplan Musik, Angaben zum Schwerpunktfach) vom 25. August 2016, den Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale vom 3. Juli 2007 sowie die vom Grossen Rat im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung im November 2013 beschlossene Sparmassnahme „Instrumentalunterricht“ wird vereinbart:



Ausgangslage

I. Allgemeines

1. Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik an den Gymnasien haben gemäss den Angaben zum Schwerpunktfach Musik im Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang bzw. im Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale für das zweite bis vierte Jahr des gymnasialen Bildungsgangs Anspruch auf individuelle Förderung an einem Instrument bzw. in Gesang (in der Folge Instrumentalunterricht genannt).

Einige Gymnasien bieten intern keine individuelle Förderung an. In diesen Fällen erfolgt dieser Unterricht grundsätzlich an einer Musikschule. Gymnasien, welche die individuelle Förderung auch schulintern anbieten, orientieren die eintretenden Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik darüber, dass auf Gesuch hin auch die externe individuelle Förderung an einer Musikschule bewilligt werden kann, insbesondere dann, wenn die Weiterführung des bereits an einer Musikschule laufenden Unterrichts gewünscht wird oder wenn das gewünschte Instrument am betreffenden Gymnasium nicht angeboten wird.

Externer Unterricht

2. In den Fällen, in welchen ein kantonales Gymnasium eine Bewilligung zu einem externen Besuch des Instrumentalunterrichts erteilt und in welchen eine Musikschule diesen anbieten kann, stellt die Musikschule im zweiten bis vierten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs den Instrumentalunterricht im Umfang von 30 Minuten wöchentlich sicher. Die zeitliche Organisation des individuellen Musikunterrichts wird den Musikschulen überlassen.

II. Lehrpersonen und Unterrichtsräume

- | | |
|------------------|---|
| Lehrpersonen | 3. Die Lehrpersonen der Musikschulen, welche Schülerinnen und Schülern der Gymnasien individuellen Musikunterricht erteilen, verfügen über ein Masterdiplom mit pädagogischer Richtung einer schweizerischen Musikhochschule oder eine gleichwertige Ausbildung. |
| Information | 4. Massgebend für den Instrumentalunterricht sind die Angaben im Lehrplan zum Schwerpunktfach Musik im Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang (Fachlehrplan Musik, Angaben zum Schwerpunktfach) bzw. im Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale. Die Gymnasien informieren die Lehrpersonen der Musikschulen über die Rahmenbedingungen des Unterrichts. Die Lehrpersonen der Musikschulen geben den Gymnasien die gewünschten Rückmeldungen. |
| Unterrichtsräume | 5. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschulen statt. |

III. Beurteilung der Leistungen in der individuellen Förderung im zweiten bis vierten Jahr des gymnasialen Bildungsganges

- | | |
|-----------------------|--|
| Unterrichtsziele | 6. Die Instrumentallehrperson der Musikschule legt jeweils anfangs Semester die Unterrichtsziele abgestützt auf die Angaben zum Schwerpunktfach Musik im Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang bzw. im « Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale » fest. |
| Zeugnis / Beurteilung | 7. Der gymnasiale Bildungsgang unterliegt für Schülerinnen und Schüler, welche ab dem 1. August 2017 in den gymnasialen Bildungsgang eintreten, der Jahrespromotion, d.h. der Schülerin bzw. dem Schüler wird ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsganges pro Jahr nur ein Zeugnis ausgestellt.

Den Schülerinnen und Schülern wird zusätzlich am Ende des ersten Semesters ein Zwischenbericht ausgestellt. Dieser enthält den bis dahin erreichten Notenstand und eine formative Beurteilung. |
| Externe Beurteilung | 8. Die Instrumentallehrperson der Musikschule nimmt pro Semester eine Leistungsbeurteilung vor. Diese Note zum externen Unterricht wird aus Teilnoten zu ausgewählten Teilbereichen (Notenskala und mögliche Teilbereiche siehe Anhang 2) berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet.
Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Note zum externen Unterricht informiert die Instrumentallehrperson das Gymnasium über die Präsenz der Schülerin bzw. des Schülers während des Semesters. |

- Vorspiel, Grundsatz 9. In jedem Ausbildungsjahr findet im zweiten Semester am Gymnasium ein benotetes Vorspiel statt. Das Gymnasium legt die Vorspieltermine für die drei Ausbildungsjahrgänge fest. Die Organisation und Ausgestaltung der Vorspiele liegt in der Kompetenz des Gymnasiums (Zeitpunkt, Vorspiel mit oder ohne Publikum, öffentlich oder schulintern). Die terminliche Verfügbarkeit der externen Lehrpersonen wird durch das Gymnasium vorgängig abgeklärt und die Termine werden frühzeitig mitgeteilt.
- Erstes Semester 10. Im ersten Semestern gilt die Note für den externen Unterricht allein als Note für den Instrumentalunterricht und fliesst gemäss der Gewichtung unter 12. in die Note im Zwischenbericht ein. Zusätzlich nimmt die Instrumentallehrperson eine formative Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers vor, wobei insbesondere die individuellen Fortschritte und allfällige Probleme thematisiert werden (Anhang 3). Die Instrumentallehrperson meldet die Note und die formative Beurteilung in der vom Gymnasium festgelegten Form.
- Zweites Semester 11. Auch im zweiten Semester wird wie im ersten eine Note für den externen Unterricht gesetzt. Im zweiten Semester findet zudem ein Vorspiel statt, welches beurteilt wird. Die Note für den Instrumentalunterricht wird gleichwertig aus der Note für den externen Unterricht und der Note für das Vorspiel errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Sie fliesst gemäss der Gewichtung unter 12. in das Jahreszeugnis ein. Das benotete Vorspiel wird von einer Jury bewertet, welche mindestens eine Musiklehrperson des Gymnasiums und die beteiligten externen Instrumentallehrpersonen umfasst. Bei der Benotung entscheiden die Musiklehrperson des Gymnasiums und die externe Instrumentallehrperson, welche die entsprechende Schülerin bzw. den entsprechenden Schüler unterrichtet, bei Differenzen in der Jury. Bei Uneinigkeit zwischen diesen beiden Lehrpersonen entscheidet die Schulleitung des Gymnasiums. Kann eine externe Lehrperson nicht am Vorspiel teilnehmen, sorgt die entsprechende Musikschulleitung für eine Vertretung. Beim Fehlen dieser Vertretung wird die Note des Vorspiels durch die übrigen Jurymitglieder gesetzt.
- Gewichtung 12. Im deutschsprachigen Kantonsteil: Die Note für den Instrumentalunterricht wird mit dem auf eine Zehntelnote gerundeten Durchschnitt der übrigen Noten im Schwerpunktfach Musik im Verhältnis 1:2 zur Jahresnote verrechnet. Der Instrumentalunterricht trägt also zu einem Drittel zur Note im Schwerpunktfach Musik bei.
Im französischsprachigen Kantonsteil: Die Note für den Instrumentalunterricht wird mit dem auf eine Zehntelnote gerundeten Durchschnitt der übrigen Noten im Schwerpunktfach Musik im Verhältnis 1:3 zur Jahresnote verrechnet. Der Instrumentalunterricht trägt also zu einem Viertel zur Note im Schwerpunktfach Musik bei.
- Entschädigung 13. Instrumentallehrpersonen der Musikschulen, welche eine Schülerin bzw. einen Schüler im Rahmen des Schwerpunktfachs Musik als Instrumentallehrperson betreuen, werden für den Zusatzaufwand und die zusätzlichen Anforderungen im Vergleich zu normalem

Instrumentalunterricht an einer Musikschule mit einem Zeitfaktor von 1.2 entschädigt (vgl. Musikschulverordnung (MSV) vom 8. Juni 2011 Artikel 10). Damit abgegolten sind:

- Unterricht nach Lehrplan
- Teilnahme an benoteten Vorspielen der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers (unabhängig davon, ob dies in Form einer Korrepetition ist oder nicht)
- Rückmeldungen an das Gymnasium
- Absenzenkontrolle

IV. Abläufe

- | | |
|---|--|
| Bewilligung | 14. Die betroffenen Gymnasien stellen jedem Schüler und jeder Schülerin mit Bewilligung zum Besuch von externem Musikunterricht zu Beginn auf einem einheitlichen Formular eine Legitimation für kostenlosen Musikunterricht im Umfang von 30 Minuten pro Woche zuhanden der Musikschule aus. Die Legitimation enthält den Zeitpunkt, bis zu welchem sie voraussichtlich gültig ist (Zeitpunkt der Maturitätsprüfung). Sie gilt bis zur Maturitätsprüfung und muss somit nicht jedes Semester erneuert werden. |
| Liste der Bewilligungen | 15. Die Gymnasien halten die erteilten Bewilligungen zu Beginn jedes Semesters in einer Liste fest und stellen eine Kopie der Liste der Geschäftsstelle des Verbandes Bernischer Musikschulen (VBMS) jeweils spätestens bis 20. August bzw. 20. Februar zu. Die Liste enthält von den Schülerinnen und Schülern den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Wohngemeinden, das Instrument und die besuchte Musikschule. |
| Widerruf | 16. Bei allfälligem vorzeitigem Erlöschen einer Bewilligung infolge Austritts, Schwerpunktwechsel etc. wird dies vom Gymnasium der betroffenen Musikschule und dem VBMS mitgeteilt. Die Musikschule behandelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Grund für den unentgeltlichen Musikunterricht wegfällt, die entsprechende Schülerin oder den entsprechenden Schüler wieder gemäss den gesetzlichen Grundlagen. |
| Rechnungsstellung durch die Musikschule | 17. Die Musikschulen stellen für Schülerinnen und Schüler, die ihnen eine Bewilligung für einen externen Instrumentalunterricht einreichen, im Umfang von 30 Minuten Instrumentalunterricht pro Woche keine Rechnung an die Eltern und die Gemeinden. Diese Kosten wie auch den Anteil des Kantons und die Zusatzentschädigung gemäss den Ziffern 13 werden direkt dem VBMS verrechnet (für allfälligen 30 Minuten pro Woche übersteigenden Musikunterricht siehe Punkt 20). |
| Rechnungsstellung durch den VBMS | 18. Der VBMS fasst die Rechnungsstellungen pro Gymnasium zusammen und stellt diesen jeweils ca. im April Rechnung für die Zeit von Januar bis Juli bzw. ca. im Oktober für die Zeit von August bis Dezember. Bei diesen Rechnungen handelt es sich um à Konto – Rechnungen, weil sie zwar auf den effektiven Schülerzahlen, bezüglich der Kosten pro Verrechnungseinheit aber auf Budgetzahlen basieren. Jeweils bis ca. Mai oder Juni des |

Folgejahres erfolgt deshalb noch eine Schlussrechnung über die Differenz der effektiven Kosten zu den Budgetkosten, dabei kann es sich allenfalls auch um eine Gutschrift handeln. Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen zahlbar.

- Bezahlung durch die Gymnasien 19. Die Bezahlung durch die Gymnasien erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Ausgabenbewilligung.
- Verlängerter Unterricht an Musikschulen 20. Schülerinnen und Schüler mit gültiger Legitimation, die an einer Musikschule mehr als 30 Minuten Unterricht pro Woche belegen, werden von den Musikschulen administrativ als zwei Personen geführt: Einerseits als Schwerpunktfach-Gymnasiastin oder -Gymnasiast gemäss den unter 14. bis 19. aufgeführten Regelungen, andererseits als normale Musikschülerin oder normaler Musikschüler im Sinne des Musikschuldekrets für den 30 Minuten pro Woche übersteigenden Unterrichtsanteil.
- Entschädigung Korrepetition / weitere Leistungen 21. Die Korrepetition durch eine zusätzliche Instrumentallehrperson der Musikschulen wird den Musikschulen wie folgt pauschal entschädigt:

	Pauschalentschädigung (Basis Tarif SMPV CHF 73.00 pro Lektion à 40 Minuten)
Begleitung benotetes Vorspiel im 2. Semester (inkl. Vorbereitungs- / Übungszeit)	220.00
Begleitung Maturitätsprüfung (inkl. Vorbereitungs- / Übungszeit)	220.00

Weitere zusätzliche Leistungen von Instrumentallehrpersonen der Musikschulen werden zu einem Ansatz von CHF 73.00 pro Lektion à 40 Minuten entschädigt. Die Musikschulen stellen hierfür Rechnung direkt an das jeweilige Gymnasium.

- Weitere Leistungen 22. Werden von einem Gymnasium weitere Dienstleistungen seitens der Musikschule beansprucht, welche nicht Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, ist hierfür zwischen dem Gymnasium und der Musikschule eine separate Vereinbarung über die Entschädigung zu treffen. Auch diese Kosten sind direkt von den Musikschulen den jeweiligen Gymnasien zu verrechnen.
- Entschädigung VBMS 23. Der Verband Bernischer Musikschulen wird für seinen Aufwand im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung mit Fr. 100.- pro Arbeitsstunde entschädigt. Die Rechnungsstellung des Verbandes Bernischer Musikschulen an die Abteilung Mittelschulen erfolgt jeweils Ende November unter Offenlegung der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden.

V. Gültigkeit und Auflösung der Vereinbarung

- Gültigkeit 24. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 24. Juni 2014 und tritt ab 1. August 2018 in Kraft.

Die Vereinbarung betrifft ausschliesslich die kantonalen Gymnasien.

- Änderungen 25. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Änderungen werden schriftlich festgehalten.
- Auflösung 26. Die Vereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

VI. Übergangsbestimmungen

27. Für Schülerinnen und Schüler der Maturjahrgänge 2019 und 2020 gelten bzgl. der Beurteilung die bisherigen Regelungen.

Bern, 27.3.2019

Bern,

Verband Bernischer Musikschulen

Abteilung Mittelschulen (AMS)

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Der Abteilungsleiter





Nicola von Greyerz

Hans Peter Hess

Mario Battaglia

Anhang 1: Fachlehrpläne deutsch und französisch

(https://www.erez.be.ch/erez/de/index/mittelschule/mittelschule/gymnasium/lehrplan_maturitaetsausbildung.html bzw.

https://www.erez.be.ch/erez/fr/index/mittelschule/mittelschule/gymnasium/lehrplan_maturitaetsausbildung.html)

Anhang 2**Mögliche Teilbereiche der Beurteilung**

<i>Fachliche Kriterien</i>	<i>Teilnoten</i>
Musikalität: Gestaltungswille, Kreatives Potential	
Phrasierung, Artikulation, Dynamik, Agogik	
Rhythmische Präzision	
Klang	
Intonation	
Technische Beherrschung der Stücke	
Fähigkeit zur Improvisation	
Blatt-Spiel	
Auswendig spielen	
<i>Arbeit während des Semesters</i>	
Fortschritte im laufenden Semester	
Regelmässiges, konzentriertes Üben	
Umsetzung der im Unterricht gegebenen Hinweise und Korrekturen	
Konsequentes Training zur Verbesserung der Spieltechnik	
Note zum externen Unterricht	

Notenskala

6	ausgezeichnet	hervorragende Leistungen
5.5	sehr gut	überdurchschnittliche Leistungen
5	gut	insgesamt gute, solide Leistungen
4.5	befriedigend	durchschnittliche Leistungen
4	ausreichend	Mindestanforderungen erfüllt
3.5	ungenügend	Mindestanforderungen nur teilweise erfüllt
3	schlecht	Mindestanforderungen nicht erfüllt*
2.5	sehr schlecht	Mindestanforderungen nicht erfüllt*
2.	sehr schlecht	Mindestanforderungen nicht erfüllt*
1.5	sehr schlecht	Mindestanforderungen nicht erfüllt*
1	sehr schlecht	Mindestanforderungen nicht erfüllt*

* Abstufung je nach Anzahl ungenügender Teilbereiche gemäss vorstehender Tabelle

Anhang 3: formative Beurteilung

